
S 36 U 328/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 U 328/16
Datum	21.12.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 6/18
Datum	29.05.2019

3. Instanz

Datum	10.08.2021
-------	------------

Â

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 29.Â Mai 2019 und des Sozialgerichts Hamburg vom 21.Â Dezember 2017 aufgehoben. Die Klage wird als unzulÃssig abgewiesen.

Die KlÃgerin trÃgt die Kosten des Rechtsstreits in allen RechtszÃ¼gen.

G r Ã¼ n d e :

I

1

Die klagende Krankenkasse begehrt die Feststellung, dass die beklagte Berufsgenossenschaft die zustÃndige VersicherungstrÃgerin fÃ¼r die EntschÃdigung des Fahrradunfalls ist, den die Verletzte am 3.9.2014 erlitten hat.

2

Die Verletzte ist bei der KlÄgerin krankenversichert. Sie war als Sachbearbeiterin bei einem Telekommunikationsunternehmen beschÄftigt und nahm am 3.9.2014 mit den BeschÄftigten ihrer Abteilung an einem Workshop ihres Arbeitgebers teil. Integriert in das Workshop-Programm war eine Radtour. Die Verletzte stÄrzte gegen 16.50 Uhr mit ihrem Fahrrad und erlitt ein offenes SchÄdel-Hirn-Trauma. Die Beklagte erklÄrte mit Schreiben vom 9.3.2015 gegenÄber der KlÄgerin, das Ereignis werde nicht als Arbeitsunfall anerkannt, und lehnte es mit an die Verletzte gerichtetem bestandskrÄftigen Bescheid vom 24.6.2015 ab, den Sturz als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die KlÄgerin verlangte von der Beklagten die Erstattung von Krankengeld, stationÄrer Krankenhausbehandlung, Pflegeleistungen, ambulante Operationen, Heilmittel, Hilfsmittel und Fahrkosten, die sie an die Verletzte geleistet hatte und im Einzelnen bezifferte. Die Beklagte lehnte die Erstattung ab.

3

Die KlÄgerin hat am 16.12.2016 Klage erhoben und zunÄchst begehrt, die Beklagte zu verpflichten, Kosten in HÄhe von insgesamt 235.784,17 Euro zu erstatten. In der mÄndlichen Verhandlung vor dem SG hat die KlÄgerin nur noch die Feststellung beantragt, dass die Beklagte die zustÄndige VersicherungstrÄgerin fÄr die EntschÄdigung des Arbeitsunfalls der Verletzten vom 3.9.2014 sei. Das SG hat der Klage stattgegeben (*Urteil vom 21.12.2017*). Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurÄckgewiesen (*Urteil vom 29.5.2019*). Zur BegrÄndung hat es ua ausgefÄhrt, die Beklagte sei fÄr die EntschÄdigung des Unfalls der Verletzten zustÄndig, weil die unfallbringende TÄtigkeit im inneren sachlichen Zusammenhang mit der unfallversicherten BeschÄftigung bei einem Mitgliedsunternehmen der Beklagten gestanden habe. Der Arbeitgeber der Verletzten habe die Fahrradtour als den Zusammenhalt stÄrkende, kraft Arbeitsvertrag verpflichtende MaÄnahme angesehen und sei von einer Teilnahmeverpflichtung der BeschÄftigten ausgegangen. Ob eine solche Verpflichtung bestanden habe, kÄnne dahinstehen, denn die Verletzte habe aufgrund der vom Arbeitgeber als bindend angesehenen Teilnahmeverpflichtung davon ausgehen kÄnnen, dass sie eine arbeitsvertragliche Pflicht erfÄlle. Zumindest habe es sich um eine versicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt.

4

Die Beklagte rÄgt mit ihrer Revision sinngemÄ die Verletzung des [Ä 55 SGG](#) und des [Ä 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#). Die Feststellungsklage sei unzulÄssig, weil sie gegenÄber der zunÄchst erhobenen Leistungsklage subsidiÄr sei. Auch fehle das erforderliche berechnigte Interesse der KlÄgerin an der baldigen, lediglich das VerhÄltnis der Beklagten zur Verletzten betreffenden Feststellung. Die Verletzte habe keinen Arbeitsunfall erlitten, weil sie zur Zeit des Sturzes keine unter Versicherungsschutz stehende TÄtigkeit ausgeÄbt habe.

5

Die Beklagte beantragt,

Â

6

Die KlÃ¤gerin beantragt nach ihrem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen,

Â

Â

7

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des LSG fÃ¼r zutreffend.

II

8

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Zu Unrecht hat das LSG die Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen. Das Berufungsurteil beruht ([Â§ 162 SGG](#)) auf der gerÃ¼gten Verletzung des [Â§ 55 Abs 1 SGG](#). Die Feststellungsklage, Ã¼ber die im Revisionsverfahren nur noch zu befinden war (*dazu 1.*), ist bereits unzulÃ¤ssig. Die KlÃ¤gerin hat kein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung, dass die Beklagte die zustÃ¤ndige VersicherungstrÃ¤gerin fÃ¼r die EntschÃ¤digung des Arbeitsunfalls der Verletzten ist. Denn das Gegenteil steht bereits aufgrund des bestandskrÃ¤ftigen Verwaltungsakts der Beklagten vom 24.6.2015 fest (*dazu 2.*), was die KlÃ¤gerin keineswegs rechtlos stellt (*dazu 3.*). Der Senat konnte die Feststellungsklage als unzulÃ¤ssig abweisen, obwohl die Verletzte zum Verfahren nicht beigelegt worden ist (*dazu 4.*). Eine ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht, wie von der KlÃ¤gerin hilfsweise begehrt, kam nicht in Betracht (*dazu 5.*).

9

1.Â Im Revisionsverfahren war nur noch Ã¼ber die von der KlÃ¤gerin beehrte, vom SG getroffene und durch das LSG bestÃ¤tigte Feststellung zu entscheiden, dass die Beklagte die zustÃ¤ndige VersicherungstrÃ¤gerin fÃ¼r die EntschÃ¤digung des Arbeitsunfalls der Verletzten vom 3.9.2014 ist. Die ursprÃ¼ngliche Leistungsklage auf Zahlung einer Erstattungssumme in HÃ¶he von 235Â 784,17Â Euro hat die KlÃ¤gerin â zumindest konkludent (*vgl dazu Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Aufl 2020, Â§ 102 RdNr 76*)â zurÃ¼ckgenommen ([Â§ 102 Abs 1 SGG](#)), als sie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG stattdessen nur noch diese Feststellung beantragte. Das Klagebegehren

betrifft damit die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen der Verletzten und der für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls sowie für entsprechende Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung an Versicherte zuständigen Beklagten. Es ist dagegen nicht auf die Feststellung eines zwischen der Klägerin und der Beklagten bestehenden Rechtsverhältnisses, etwa eines möglichen Rechtsverhältnisses aufgrund von Erstattungsansprüchen, gerichtet.

10

2. Die geänderte Klage auf Feststellung ist gemäß [Â§ 55 Abs 1 SGG](#) unzulässig. Dies ergibt die Prüfung durch den Senat, die durch das Revisionsgericht ohne Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des LSG von Amts wegen zu erfolgen hat (vgl. BSG Urteil vom 10.12.2019 â€‹[B 11 AL 1/19 R](#) â€‹ SozR 4â€‹3250 Â§ 154 Nr 1 RdNr 11; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 163 RdNr 5b mwN). Dass SG und LSG von der Zulässigkeit der Feststellungsklage ausgegangen sind und dementsprechend nicht auf die mögliche Unzulässigkeit hingewiesen haben, kann die Zulässigkeit nicht begründen, weil diese als Prozessvoraussetzung gegeben sein muss und nicht fingiert werden kann. Es kann hier dahinstehen, ob der Übergang von der ursprünglich erhobenen Leistungsklage auf die Feststellungsklage zulässig war, denn auch für eine geänderte Klage müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein (vgl. BSG Urteil vom 18.3.2015 â€‹[B 2 U 8/13 R](#) â€‹ NZS 2015, 558; zur Bindung des Revisionsgerichts an die Beurteilung der Zulässigkeit der Klageänderung durch das vorinstanzliche Gericht vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 99 RdNr 15 mwN).

11

Gemäß [Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#) kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden. Hiervon erfasst wird auch die Feststellung einzelner Beziehungen oder Berechtigungen aus einem umfassenderen konkreten Rechtsverhältnis (vgl. BSG Urteil vom 15.6.2016 â€‹[B 4 AS 45/15 R](#) â€‹ SozR 4â€‹1500 Â§ 55 Nr 16 RdNr 25 mwN). Ein feststellungsfähiges konkretes Rechtsverhältnis besteht insbesondere dann, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berähmt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu können (vgl. BSG Urteil vom 4.3.2021 â€‹[B 11 AL 5/20 R](#) â€‹ SozR 4â€‹1300 Â§ 50 Nr 7 = juris, RdNr 19, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen). Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis kann auch ein Rechtsverhältnis des Beklagten zu einem Dritten sein, wenn der Rechtsbereich des Klägers durch das Bestehen oder Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses betroffen ist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 55 RdNr 7 mwN). Gemäß [Â§ 55 Abs 1 Nr 2 SGG](#) kann auch die Feststellung begehrt werden, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist. Es kann hier offenbleiben, ob die Voraussetzungen des [Â§ 55 Abs 1 Nr 1 oder Nr 2 SGG](#) erfüllt sind. Denn das für beide Fallgruppen nach [Â§ 55 Abs 1 SGG](#) zusätzlich erforderliche berechtigte Interesse an der baldigen

Feststellung fehlt hier.

12

Ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung iS des [Â§Â 55 AbsÂ 1 SGG](#) ist jedes nach der Sachlage vernünftige Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann (vgl *BSG Urteil vom 2.4.2009* â [BÂ 2Â U 30/07Â R](#) â [BSGE 103, 45](#) = *SozR 4*â5671 *AnlÂ 1 NrÂ 3101 NrÂ 4, RdNrÂ 12 mwN*). Ein solches Interesse der KlÃ¤gerin an der begehrten Feststellung ist nicht gegeben. Zwar bestimmt [Â§Â 11 AbsÂ 5 SGBÂ V](#), dass auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung kein Anspruch besteht, wenn sie als Folge ua eines Arbeitsunfalls im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen sind. Bei Erbringung solcher Leistungen durch den TrÃ¤ger der gesetzlichen Krankenkasse besteht ggf ein Erstattungsanspruch gegen den UnfallversicherungstrÃ¤ger gemÃ [Â§Â 105 SGBÂ X](#). Einen solchen Anspruch hatte die KlÃ¤gerin mit der Erhebung ihrer Klage zunÃchst auch geltend gemacht. Wie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG, im Berufungs- und nunmehr im Revisionsverfahren begehrt die KlÃ¤gerin jedoch keine Feststellung, dass die Beklagte zur Erstattung ihrer Aufwendungen verpflichtet ist, sondern die Feststellung eines RechtsverhÃltnisses der Beklagten zur Versicherten. Aufgrund des bestandskrÃftigen Bescheides der Beklagten vom 24.6.2015, den sie an die Verletzte gerichtet hat, steht in diesem RechtsverhÃltnis, das hier Gegenstand der Feststellungsklage ist, fest, dass kein Arbeitsunfall vorlag und deshalb eine entsprechende Leistungspflicht der Beklagten gegenÃ¼ber der Verletzten nicht besteht. Insofern bedarf es gerade der begehrten Feststellung nicht. Im Ãbrigen wÃ¼rde gegen ein berechtigtes Interesse der KlÃ¤gerin an der begehrten Feststellung auch sprechen, dass damit mangels hinreichend konkret bezeichneter GesundheitsstÃ¶rungen als mÃ¶gliche Folgen eines Arbeitsunfalls nicht geklÃ¤rt wÃ¼re, welche Leistungen konkret nicht die KlÃ¤gerin, sondern die Beklagte zu erbringen hÃ¤tte.

Â

13

3.Â Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin ist sie damit nicht in der Durchsetzung ihrer Rechte unzulÃssig beeintrÃchtigt. Sie kÃ¶nnte mÃ¶gliche ErstattungsansprÃ¼che gegen einen UnfallversicherungstrÃ¤ger, hier die Beklagte, mithilfe der vorrangigen Leistungsklage verfolgen, wie zunÃchst auch geschehen. Dadurch kÃ¶nnte sie im ErstattungsverhÃltnis ohne Bindung an bestandskrÃftige Bescheide des UnfallversicherungstrÃ¤gers mittelbar klÃ¤ren lassen, ob ein Arbeitsunfall vorliegt und fÃ¼r welche SchÃden der UnfallversicherungstrÃ¤ger, hier die Beklagte, Leistungen zu erbringen hat und damit eintrittspflichtig und erstattungspflichtig ist (vgl hierzu ua *BSG Urteil vom 30.1.2020* â [BÂ 2Â U 19/18Â R](#) â [BSGE 130, 25](#) = *SozR 4*â1300 [Â§Â 105 NrÂ 8, RdNrÂ 10Â f mwN](#); vgl auch *BSG Urteil vom 13.12.2016* â [BÂ 1Â KR 25/16Â R](#) â *USK 2016*â79 *mwN*).

4. Der Senat war nicht daran gehindert, die Klage abzuweisen, obwohl die Verletzte nicht beigeladen worden ist. Gemäß [Â§ 75 Abs 2 Alt 1 SGG](#) sind Dritte zu einem Rechtsstreit beizuladen, wenn sie an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Es kann dahinstehen, ob diese Voraussetzung hier erfüllt ist. Denn einer Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und der Zurückverweisung der Sache an das LSG wegen einer unterlassenen notwendigen Beiladung oder einer Beiladung mit Zustimmung des Beizuladenden im Revisionsverfahren gemäß [Â§ 168 Satz 2 SGG](#) bedarf es nicht, wenn sich im Revisionsverfahren ergibt, dass die zu treffende Entscheidung aus Sicht des Revisionsgerichts den potenziell Beizuladenden weder verfahrens- noch materiell-rechtlich benachteiligt (vgl. *BSG Urteil vom 20.3.2018* – [B 2 U 13/16 R](#) – *BSGE 125, 219* = *SozR 4* – 2700 – *Â§ 2 Nr 41, RdNr 23* – 24 *mwN*; *Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 75 RdNr 13c mwN*). Dies ist hier der Fall, denn die Klage ist bereits unzulässig (siehe hierzu unter 2.). Die Abweisung der Klage als unzulässig greift in keine Rechtsposition der Verletzten ein. Ihr bleibt es insbesondere unbenommen, sowohl die Klägerin weiter in Anspruch zu nehmen als auch mögliche Ansprüche gegen die Beklagte nach [Â§ 44 SGB X](#) auf Rücknahme des belastenden, die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ihr gegenüber ablehnenden Bescheides und auf entsprechende Leistungen im Verwaltungs- und ggf. Gerichtsverfahren zu verfolgen.

5. Gemäß [Â§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#) war die Klage im Revisionsverfahren durch den Senat als unzulässig abzuweisen. Eine Zurückverweisung der Sache zur erneuten Entscheidung und Verhandlung an das vor- oder erstinstanzliche Gericht kam hier nicht in Betracht. Eine Zurückverweisung würde die verfahrensrechtliche Position der Klägerin nach Rücknahme ihrer Zahlungsklage nicht verbessern. Es kann offenbleiben, ob die Klägerin nach Zurückverweisung in dem fortgeführten Verfahren – ggf. im Wege einer Klageänderung – ihre Erstattungsforderungen erneut mit einer Leistungsklage geltend machen könnte (vgl. zur Frage der Zulässigkeit einer erneuten Klage nach Klagerücknahme *Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 102 RdNr 11 mwN*). Dieses Begehren kann sie auch durch entsprechende Erhebung einer Klage vor dem SG verfolgen, ohne dass sich hierdurch ihre verfahrens- und materiell-rechtliche Rechtsposition verschlechtern würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a Abs 1 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs 1 VwGO](#), weil weder die Klägerin noch die Beklagte zu dem in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personenkreis gehören und die Klägerin mit ihrer Klage erfolglos geblieben ist.

Erstellt am: 16.12.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024